

Az.: 3 A 479/24
6 K 748/23 VG Chemnitz



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

der

– Klägerin –
– Antragstellerin –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Kommunalen Sozialverband Sachsen
Außenstelle Chemnitz
vertreten durch den Verbandsdirektor
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz

– Beklagter –
– Antragsgegner –

beigeladen:

prozessbevollmächtigt:

wegen

Schwerbehindertenrechts
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 10. Januar 2025

beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 5. August 2024 - 6 K 748/23 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Die Klägerin trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Gründe

- 1 Der Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Ihr Vorbringen, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die von ihr sinngemäß geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter Nr. 2) sowie einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (Nr. 3) gegeben sind.
- 2 1. Die Klägerin begehrt die Feststellung, dass die vom Beklagten erteilte Zustimmung zur Kündigung ihres Arbeitsverhältnisses als Schwerbehinderte mit dem Beigeladenen rechtswidrig gewesen ist.
- 3 Bei der Klägerin liegt seit August 2022 eine durch Bescheid vom .. November 2022 festgestellte Schwerbehinderung vor, bei der der Grad der Behinderung 50 beträgt. Sie war seit April 2010 als Arzthelferin in derarztpraxis des Beigeladenen beschäftigt. Am 17. November 2022 beantragte der Beigeladene beim Beklagten die Zustimmung zur ordentlichen Kündigung dieses Arbeitsverhältnisses zum 31. Mai 2023. Als Begründung wurde „wiederholtes praxisschädigendes Verhalten“ und „selbstständige Festlegung von Arbeitszeiten“ angegeben. Nachfolgend legte er u. a. ergänzend Bewertungen aus dem Internet vor, die sich auf die Klägerin bezogen haben sollen, sowie die an ihn gerichtete Beschwerde eines Patienten über die Klägerin.
- 4 Nach vorheriger Anhörung der Klägerin stimmte der Beklagte mit Bescheid vom 12. Dezember 2022 der ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses zu. Ihren hiergegen erhobenen Widerspruch wies der Widerspruchsausschuss beim Beklagten mit Widerspruchsbescheid vom 9. Mai 2023, welcher der Klägerin am 18. Mai 2023 zugegangen ist, zurück.

- 5 Mit Kündigungsschreiben vom 16. Dezember 2022 kündigte der Beigeladene der Klägerin das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis ordentlich zum 31. Mai 2023. Hiergegen erhob sie vor dem Arbeitsgericht Kündigungsschutzklage - 9 Ca 14/23 -. In diesem Verfahren schloss sie am 17. Mai 2023 mit dem Beigeladenen einen den Arbeitsrechtsstreit beendenden unwiderruflichen Prozessvergleich, der im Wesentlichen die Einigung der Parteien über die Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch ordentliche Arbeitgeberkündigung vom 16. Dezember 2022 mit Ablauf des 31. Mai 2023 sowie die Zahlung einer Abfindung für den Verlust des Arbeitsplatzes i. H. v. 3.000 € brutto zum Gegenstand hatte.
- 6 Die von der Klägerin am 13. Juni 2023 erhobene streitgegenständlichen Klage hat das Verwaltungsgericht mit dem angegriffenen Urteil abgewiesen. Zur Begründung hat es zusammengefasst auf Folgendes abgehoben: Die analog § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO statthafte Fortsetzungsfeststellungsklage sei unzulässig. Der streitgegenständliche Verwaltungsakt habe sich vor Klageerhebung mit Abschluss des arbeitsgerichtlichen Prozessvergleichs am 17. Mai 2023 erledigt. Soweit die Klägerin die Feststellung begehre, dass der streitgegenständliche Bescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids rechtswidrig gewesen sei, fehle ihr das hierfür erforderliche berechnete Interesse an dieser Feststellung.
- 7 Insbesondere habe sie nicht die Möglichkeit zur Erhebung einer Restitutionsklage gemäß § 580 Nr. 6 ZPO. Eine solche könne nur erfolgreich bei einer bestands- oder rechtskräftigen Aufhebung der Zustimmungsentscheidung des Integrationsamts erhoben werden, da § 580 Nr. 6 ZPO seinem Wortlaut nach („Aufhebung“) eine Gestaltungsentscheidung verlange. Die von der Klägerin beehrte Feststellung der Rechtswidrigkeit der Zustimmungsentscheidung reiche hierfür nicht. Darüber hinaus sei eine Restitutionsklage gemäß § 578 Abs. 1 Alt. 2 ZPO mangels rechtskräftigen Endurteils unzulässig. Zwar sei - in analoger Anwendung - eine Wiederaufnahme auch bei durch urteilsvertretenden Beschlüssen abgeschlossen Verfahren möglich, scheide aber bei Prozessvergleichen aus.
- 8 Die Klägerin könne sich auch nicht auf ein Präjudizinteresse berufen, da sich der streitgegenständliche Verwaltungsakt vor Klageerhebung erledigt habe. Daher sei sie darauf zu verweisen, ihre auf Zahlung von Schadensersatz gerichtete Klage unmittelbar vor dem Zivilgericht zu erheben und dort die öffentlich-rechtliche (Vor-)Fragestellung klären zu lassen.
- 9 Schließlich könne sie sich nicht auf ein Rehabilitationsinteresse berufen. Die hierfür nötigen Voraussetzungen, nämlich dass der Betroffene durch die angegriffene Maßnahme stigmatisiert werde, die Stigmatisierung geeignet sei, das Ansehen der Betroffenen in der Öffentlichkeit

oder im sozialen Umfeld herabzusetzen, sowie, dass der Stigmatisierung Außenwirkung zukomme, die noch in der Gegenwart andauere, lägen nicht vor. Denn die sachlichen Darstellungen der negativen Patientenbewertungen durch den Beklagten seien nicht zu ihrer Herabwürdigung geeignet.

- 10 2. Die von der Klägerin hiergegen sinngemäß geltend gemachten ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils liegen nicht vor.
- 11 Dieser Zulassungsgrund dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint. Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (st. Rspr. des Senats, vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19. Februar 2018 - 3 A 580/16 -, juris Rn. 4 m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 10. September 2009 - 1 BvR 814/09 -, juris Rn. 11; Beschl. v. 23. Juni 2000 - 1 BvR 830/00 -, juris Rn. 15).
- 12 Zwar hat die Klägerin mit ihrem Vorbringen keinen Zulassungsgrund benannt, was aber dann unschädlich ist, wenn das Vorbringen in der Begründung des Zulassungsantrags zumindest der Sache nach eindeutig einem oder mehreren Zulassungsgründen zuzuordnen ist. Die abschließende Aufzählung von Zulassungsgründen in § 124 Abs. 2 VwGO legt es nahe, dies als Mindestvoraussetzung für eine den Anforderungen von § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO entsprechende Darlegung zu verlangen. Setzt sich der Antragsteller fallbezogen und substantiiert mit den Erwägungen des Verwaltungsgerichts auseinander, kann regelmäßig angenommen werden, dass er sich auf die Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung oder der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten berufen will (SächsOVG, Beschl. v. 5. August 2021 - 3 A 351/21 -, juris Rn. 7). Wird der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO geltend gemacht, ist eine Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Urteil und eine Erläuterung, warum die Auffassung der Vorinstanz fehlerhaft ist, zur Wahrung des Darlegungserfordernisses unumgänglich. Das Zulassungsvorbringen muss es dem Oberverwaltungsgericht ermöglichen, auf seiner Grundlage zu entscheiden,

ob an der Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung ernstliche Zweifel bestehen (SächsOVG, Beschl. v. 19. Februar 2018 - 3 A 580/16 -, juris Rn. 4, und Beschl. v. 1. März 2023 - 6 A 564/22 -, juris Rn. 4 m. w. N.; vgl. OVG Saarland, Beschl. v. 19. August 2021 - 2 A 157/21 -, juris Rn. 15; Happ, in: Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 124a Rn. 59).

- 13 Hier hat sich die Klägerin mit den Entscheidungsgründen des Verwaltungsgericht auseinandergesetzt und dargelegt, weshalb diese aus ihrer Sicht nicht tragfähig sein sollen, so dass zumindest der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel von ihr geltend gemacht wird.
- 14 Sie trägt mit Schriftsatz vom 16. Oktober 2024 zusammengefasst vor: Entgegen der Begründung des Verwaltungsgerichts habe sie ein berechtigtes Interesse an der Feststellung, dass der Bescheid des Beklagten rechtswidrig gewesen sei. Dieser sei entscheidend für Verlauf und das Ende des arbeitsgerichtlichen Verfahrens gewesen. Dessen Beendigung durch Vergleich sei unerheblich. Ohne die Zustimmung des Beklagten wäre die ordentliche Kündigung schon kraft Gesetzes unwirksam gewesen. Die Klage vor dem Arbeitsgericht hätte zur Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung geführt. Die Zustimmung des Beklagten beruhe auf einer teilweise unzutreffenden und unvollständigen Tatsachenfeststellung, auf Unterstellungen und falscher Rechtsanwendung. Sie habe ein schützenswertes Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher und ideeller Art. Sie beabsichtige die Führung eines Schadensersatzprozesses gegen den Beklagten. Auch stellten die besonderen Umstände des Einzelfalls den Grund für ihr berechtigtes Interesse dar. Ihr sei unterstellt worden, durch „Patienten schädliches“ und im Übrigen unangemessenes Verhalten, berechtigt gekündigt worden zu sein. Ihre schwere Erkrankung und den zugleich eingetretenen Unfall stelle der Beigeladene insbesondere vor dem Hintergrund ihrer zehnjährigen Betriebszugehörigkeit als „tendenziell unerheblich“ dar.
- 15 Das Gericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, dass nicht die Möglichkeit einer Restitutionsklage gemäß § 580 Nr. 6 ZPO bestehe. Es habe den angegriffenen Bescheid als eine „bloß“ rechtskräftige Feststellung, dass die Zustimmungsentscheidung rechtswidrig gewesen sei, bezeichnet. Die rechtswidrige Zustimmung sei das Spiegelbild der Formulierung einer rechtskräftigen Aufhebung der Zustimmungsentscheidung. Ziel und Zweck seien identisch. Im Verfahren vor dem Arbeitsgericht hätte aus Termingründen und wegen der dortigen Verfahrensordnung das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht nicht abgewartet werden können. Das Gericht verkenne Sinn und Zweck von § 580 Nr. 6 ZPO. Es gehe fehlerhaft davon aus, dass mangels rechtskräftigen Endurteils keine Restitutionsklage erhoben werden könne. § 578 ZPO müsse bei Prozessvergleichen analoge Anwendung finden. Beschlüsse wie Prozessvergleiche „führten ebenfalls in gleicher Weise zur Beendigung und Rechtskraft“. Die vom Gericht zitierten Entscheidungen des Bundessozialgerichts seien nicht einschlägig und das Gericht an diese nicht gebunden. Es verkenne, dass der prozessbeendende Vergleich vor dem Arbeitsgericht

die gleichen Folgen wie ein Urteil habe. Sie habe sich für diese Form der Prozessbeendigung entscheiden dürfen, da ihre Klage im Fall eines Urteils mit höchster Wahrscheinlichkeit abgewiesen worden wäre und sie durch die vergleichsweise Regelung für sich teilweise vorteilhafte Elemente erreichen habe können. Es sei objektiv nicht möglich gewesen, den Arbeitsgerichtsprozess bis zu einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts hinauszuzögern.

- 16 Es bestehe ein Präjudizinteresse. Das Gericht verkenne, dass sich der streitgegenständliche Bescheid nicht mit dem Vergleichsabschluss am 17. Mai 2023 erledigt habe. Das Gericht zeige nicht auf, worin die Erledigung des Zustimmungsbescheids liege. Im Vergleich sei nicht über den Zustimmungsbescheid entschieden worden. Dieser sei weder Teil des Vergleichs gewesen noch in dessen Rahmen thematisiert worden. Der Zustimmungsbescheid sei weder zurückgenommen noch bekräftigt oder in sonstiger Form formell oder materiell behandelt worden.
- 17 Auch ihr Interesse an einer Rehabilitierung bestehe fort. Der Bescheid stigmatisiere sie insoweit, dass sie schädlich gegenüber dem Beigeladenen und dessen Arztpraxis gehandelt haben soll. Dies sei geeignet, ihr Ansehen in der Öffentlichkeit, im ehemaligen Patientenkreis und im sozialen Umfeld herabzusetzen. Die Stigmatisierung dauere an. Die Patienten der Arztpraxis des Beigeladenen wohnten in derselben Stadt wie sie. Über die Jahre hätte sie Kontakt zu vielen hunderten, wenn nicht gar tausenden Personen gehabt, die in lebten. In ihrem normalen sozialen Alltag begegneten ihr viele dieser ehemaligen Patienten. Dies habe das Gericht übersehen. Die Begründung sei nicht sachbezogen und nicht auf ihren Vortrag gerichtet. Es werde lediglich allgemein pauschal mit einem Satz wertend festgestellt und fehle eine Begründung. Sofern das Gericht davon ausgehe, dass der Vortrag des Beigeladenen hinsichtlich der negativen Patientenbewertungen „sachlich“ sei, es sich also um sachlich richtige Darstellungen handele, sei dies fehlerhaft. Hierzu sei kein Beweis erhoben worden.
- 18 Mit diesen Ausführungen legt die Klägerin keine ernstlichen Zweifel i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO dar.
- 19 2.1 Es ist nicht dargetan, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht davon ausgegangen sein könnte, dass für sie nicht die Möglichkeit zur erfolgreichen Erhebung einer Restitutionsklage nach § 79 Satz 1 ArbGG i. V. m. § 580 Nr. 6 ZPO besteht.
- 20 Gemäß § 580 Nr. 6 ZPO, der nach § 79 Satz 1 ArbGG entsprechend für Rechtsstreitigkeiten nach § 2 Abs. 1 bis 4 ArbGG gilt, findet die Restitutionsklage statt, wenn das Urteil eines ordentlichen Gerichts, eines früheren Sondergerichts oder eines Verwaltungsgerichts, auf welches das Urteil gegründet ist, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben ist. Mit ihr

erfolgt nach § 578 Abs. 1 Alt. 2 ZPO die Wiederaufnahme eines durch rechtskräftiges Endurteil abgeschlossenen Verfahrens. Es handelt sich um einen außerordentlichen Rechtsbehelf.

- 21 Ihrem Wortlaut nach sind vorliegend weder die Voraussetzungen von § 578 Abs. 1 Alt. 2 ZPO noch von § 580 Nr. 6 ZPO gegeben. Einer analogen Anwendung beider Normen steht dabei nicht grundsätzlich der Umstand entgegen, dass es sich um Ausnahmenvorschriften handelt (BFH, Beschl. v. 27. September 1977 - VII K 1/76 -, juris Rn. 6 m. w. N.; BSG, Urt. v. 9. Juli 1968 - 10 RV 135/66 -, juris Rn. 14; vgl. BAG, Urt. v. 29. September 2011 - 2 AZR 674/10 -, juris Rn. 31). Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es in erster Linie Aufgabe des Gesetzgebers ist, einen Widerstreit zwischen dem Prinzip der Rechtssicherheit einerseits und der Forderung nach materieller Gerechtigkeit andererseits zum Ausgleich zu bringen (vgl. BVerfG, Beschl. v. 19. Oktober 2006 - 2 BvR 1486/06 -, juris Rn. 4; BVerwG, Beschl. v. 24. Juni 1994 - 6 B 29.93 -, juris Rn. 4). Daher kann eine analoge Anwendung der Anfechtungsgründe des § 580 ZPO nur in engen Grenzen in Betracht kommen.
- 22 a) Eine solche nimmt das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung in Bezug auf § 580 Nr. 6 ZPO dahingehend an, dass als Restitutionsgrund i. S. d. Norm grundsätzlich auch die Aufhebung eines Verwaltungsakts in Betracht kommt (BAG, a. a. O. Rn. 33 m. w. N.; offenlassend: BGH, Urt. v. 21. Januar 1988 - III ZR 252/86 -, juris Rn. 22). Jedenfalls sei dies anzunehmen, wenn ein Verwaltungsakt, der Wirksamkeitsvoraussetzung für eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung ist, durch Urteil aufgehoben wird und hierdurch die Grundlage für eine arbeitsgerichtliche Entscheidung über die Wirksamkeit der Willenserklärung entfällt (BAG a. a. O.). Dies beruhe auf dem Gedanken der Einheit der rechtsprechenden Gewalt. Divergierende Entscheidungen der verschiedenen Zweige der Gerichtsbarkeit sollen vermieden werden. § 580 Nr. 6 ZPO drücke (...) den Grundsatz aus, es müssten Urteile trotz ihrer Rechtskraft angegriffen werden können, wenn ihre Richtigkeit so sehr in Frage stehe, dass es nicht angehe, dies auf sich beruhen zu lassen. Die Restitutionsklage soll verhindern, dass rechtskräftige Urteile nicht mehr überprüft werden können, obwohl ihre Grundlagen für jedermann erkennbar in einer für das allgemeine Rechtsempfinden unerträglichen Weise erschüttert sind.
- 23 Selbst wenn man dieser Rechtsprechung grundsätzlich folgt, was der Senat vorliegend nicht zu entscheiden braucht, zeigt das Zulassungsvorbringen nicht auf, dass § 580 Nr. 6 ZPO entgegen seinem Wortlaut auch dann analog zur Anwendung kommt, wenn der Verwaltungsakt nicht durch Urteil aufgehoben, sondern „nur“ dessen Rechtswidrigkeit festgestellt wird. Dies ergibt sich insbesondere auch nicht aus dem Sinn und Zweck der Norm.

- 24 Die Klägerin verkennt, dass sich die Rechtsfolgen einer Anfechtungsklage nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO grundlegend von denen einer Fortsetzungsfeststellungsklage in analoger Anwendung von § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO, wie sie sie erhoben hat, unterscheiden. Während die Anfechtungsklage unmittelbar zur Aufhebung des Verwaltungsakts führt, kann mit der Fortsetzungsfeststellungsklage nur die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Verwaltungsakts erreicht werden (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO). Da die Aufhebung eines Verwaltungsakts grundsätzlich auf den Zeitpunkt seines Erlasses zurück wirkt (Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 30. Aufl. 2024, § 113 Rn. 8 m. w. N.), ist er als von Anfang an nicht existent zu betrachten. Hiervon unterscheidet sich die Fortsetzungsfeststellungsklage nach Art und Ziel. Sie zielt nicht auf die Beseitigung eines beschwerenden Verwaltungsaktes, sondern bei ihr geht es um die nur deklaratorische Klärung der Frage, ob der Verwaltungsakt rechtmäßig oder rechtswidrig war (BVerwG, Ur. v. 9. Februar 1967 - I C 49.64 -, juris Rn. 17). Der Verwaltungsakt bleibt in diesem Fall existent, auch wenn er gemäß § 43 Abs. 2 VwVfG mit Eintritt der Erledigung unwirksam geworden ist.
- 25 Auch aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach der Rechtsschutz mittels eines Urteils nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO funktionsgleich mit dem Rechtsschutz ist, der mit einem Aufhebungsurteil nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO erreicht wird (BVerwG, Ur. v. 20. November 1997 - 5 C 1/96 -, juris Rn. 11, und Ur. v. 31. Januar 2002 - 2 C 7/01-, juris Rn. 17), folgt nicht, dass die Rechtsfolgen beider Klagearten identisch sind. Folge der Feststellung der Rechtswidrigkeit durch das Gericht nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO ist danach, dass der Verwaltungsakt keine Wirkung (mehr) entfaltet. Nicht mehr sein Regelungsgehalt ist rechtlich maßgeblich, sondern die Rechtslage, die ohne Geltung des gerichtlich als rechtswidrig festgestellten Verwaltungsaktes besteht (BVerwG, Ur. v. 20. November 1997 - 5 C 1/96 -, juris Rn. 11). In beiden maßgeblichen Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ging es jedoch nur um die aus der materiellen Rechtskraft der Fortsetzungsfeststellungsklage folgende bindende Wirkung für zukünftiges Verhalten von Hoheitsträgern. Trotz dieser Funktionsgleichheit verbleiben jedoch die dargestellten Unterschiede, die sich insbesondere auswirken, soweit es um die im Rahmen der nach § 580 ZPO maßgeblichen Frage geht, ob ein Urteil vorliegt, dessen Grundlagen für jedermann erkennbar unerträglich erschüttert wurden und das daher das Ansehen der Gerichte und das Vertrauen in die Rechtsprechung beeinträchtigt (vgl. Musielak/Spohnheimer, in: ders./Voit, ZPO, 21. Aufl. 2024, § 578 Rn. 1). Zwar ist es nicht ganz von der Hand zu weisen, dass die Konsistenz der Rechtsprechung der verschiedenen Gerichtsbarkeiten auch dann Schaden nimmt, wenn im verwaltungsgerichtlichen Verfahren die Rechtswidrigkeit der Zustimmung zur Kündigung zwar festgestellt, aber im Kündigungsschutzprozess hieran keine negativen Folgen geknüpft worden sind, aber die Grenze zur Unerträglichkeit erscheint dem Senat erst überschritten, wenn - nach erfolgreicher Anfechtungsklage - vom Nichtbestehen der Zustimmungsentscheidung auszugehen ist. In diesem Fall ist es auch

von vornherein für jedermann offensichtlich, dass es an einer notwendigen Voraussetzung für eine wirksame Kündigung fehlt.

- 26 b) Letztlich kann dies aber auch dahinstehen, denn jedenfalls soweit die Klägerin geltend macht, dass § 578 Abs. 1 Alt. 2 ZPO analoge Anwendung bei Prozessbeendigung mittels Prozessvergleichs finde, zeigt sie keine ernstlichen Zweifel an der vom Verwaltungsgericht vertretenen gegenteiligen Auffassung auf.
- 27 Seinem Wortlaut nach findet gemäß § 578 Abs. 1 Alt. 2 ZPO die Wiederaufnahme nur bei einem durch rechtskräftiges Endurteil abgeschlossenen Verfahren Anwendung. Soweit das Verwaltungsgericht eine analoge Anwendbarkeit von § 578 Abs.1 Alt. 2 ZPO auf urteilsvertretende Beschlüsse in Ansehung der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts angenommen hat, ist dem Zulassungsvorbringen schon nicht zu entnehmen, dass die Klägerin die Ansicht des Gerichts, dass es sich bei einem Prozessvergleich nicht um einen urteilsvertretenden Beschluss handelt, infrage gestellt hat. Dies wäre im Übrigen auch nicht anzunehmen. Darüber hinaus zeigt ihr Vorbringen keine ernstlichen Zweifel an der vom Verwaltungsgericht vertretenen Ansicht auf, dass § 578 Abs. 1 Alt. 2 ZPO keine analoge Anwendung bei einer Verfahrensbeendigung durch Prozessvergleich findet (ebenso in ständiger Rspr.: BSG, Urt. v.9. Juli 1968 - 10 RV 135/66 -, juris Rn. 14, und BSG, Urt. v. 28. November 2002 - B 7 AL 26/02 R -, juris Rn. 21; BayLSG, Beschl. v. 19. Mai 2010 - L 8 SO 38/10 PKH -, juris Rn. 9, und Beschl. v. 19. Juni 2017 - L 11 AS 358/17 -, juris Rn. 10; BVerwG, Beschl. v. 14. Dezember 1967 - VIII B 146.67 -, juris 6 ff.; Althammer, in: Stein/Jonas, ZPO, 23. Aufl. 2018, Vorbem. zu §§ 578-591 Rn. 36 m. w. N.; Greger, in: Zöller, ZPO, 35. Aufl. 2024, Vorbem. zu §§ 578-591 Rn. 13; Schmitt, NZS 2020, 649, 655). Soweit die Klägerin geltend macht, dass diese Entscheidungen nicht einschlägig seien, ist ihr insoweit nicht weiter substantiierter Vortrag nicht nachvollziehbar.
- 28 Soweit sie die Analogie argumentativ damit zu begründen sucht, dass auch „Beschlüsse wie Prozessvergleiche“ in Rechtskraft erwachsen würden, trifft dies nicht zu. Prozessvergleiche erlangen gemäß § 46 Abs. 2 ArbGG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG i. V. m. §§ 322, 329 ZPO keine materielle Rechtskraft (allgem. Meinung; vgl. LAG Köln, Urt. v. 15. März 2018 - 6 Sa 15/18 -, juris Rn. 21; Roloff, in: Rolfs/Giesen/Mießling/Udsching, BeckOK Arbeitsrecht, 74. Ed., Stand: 1. Dezember 2024, § 83a Rn. 1; Gruber, in: Vorwerk/Wolf, BeckOK ZPO, 54. Ed., Stand: 1. September 2024, § 322 Rn. 7 m. w. N.; Loyal, in: Stein, ZPO, 24. Aufl. 2024, § 233 Rn. 9; Saenger, in: ders. ZPO, 10. Aufl. 2023, § 322 Rn. 7 m. w. N.) und unterscheiden sich bereits deswegen grundlegend von einem Urteil im arbeitsgerichtlichen Verfahren. Ihnen kommt auch keine der Rechtskraftwirkung ähnliche Wirkung zu (BGH, Urt. v. 22. Dezember

1982 - V ZR 89/80 -, juris Rn. 10 m. w. N.). Zudem sieht das Arbeitsgerichtsgesetz einen Vergleichsabschluss mittels gerichtlichen Beschlusses nicht vor. Vergleiche werden gemäß § 83a Abs. 2 ArbGG zu Protokoll des Gerichts oder des Vorsitzenden oder des Güterichters geschlossen (vgl. § 160 Abs. 3 Nr. 1, § 162 ZPO). Allein dies ist notwendig und ausreichend, um die prozessuale Folge der Verfahrensbeendigung herbeizuführen (allgem. Meinung; vgl. Roloff a. a. O.; Spinner, in: Germelmann/Matthes/Prütting, ArbGG, 10. Aufl. 2022, § 832 Rn. 3; Schoob, in: Boecken/Düwell/Diller/Hanau, Gesamtes Arbeitsrecht, 2. Aufl. 2022, § 83a Rn. 2; Greiner, in: Grunsky/Waas/Benecke/ders., ArbGG, 8. Aufl. 2014, § 83a Rn. 2). Soweit man auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren einen Vergleichsschluss in der von § 278 Abs. 6 Satz 1 ZPO beschriebenen Form für zulässig erachtet (vgl. Spinner, a. a. O. Rn. 2), liegt ein solcher Fall hier nicht vor. Im Übrigen hat der in § 278 Abs. 6 Satz 2 ZPO in diesem Fall zu fassende Beschluss lediglich deklaratorischen Charakter (vgl. Schoob a. a. O.). Auch im Übrigen kommt - auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren - einem Prozessvergleich nicht die von der Klägerin behauptete Vergleichbarkeit mit einem Urteil zu. Bei ihm handelt es sich um eine Prozesshandlung (der Parteien) mit unmittelbar prozessbeendender Wirkung und um ein zugleich materiell-rechtliches Rechtsgeschäft zwischen den Parteien (zum Ganzen Anders, in: ders./Gehle, ZPO, 83. Aufl. 2025, § 278 Rn. 12 m. w. N.). Demgegenüber handelt es sich bei einem Urteil um eine hoheitliche Maßnahme.

- 29 Schließlich verkennt die Klägerin mit ihrer Argumentation den Zweck einer Wiederaufnahmeklage, die materielle Rechtskraft eines formell rechtskräftig gewordenen Urteils zu beseitigen. Dies zeigt sich auch darin, dass selbst die von ihr begehrte Möglichkeit zur Fortführung ihres arbeitsgerichtlichen Verfahrens die materiellen Rechtswirkungen des von ihr abgeschlossenen Vergleichs nicht mehr beseitigen könnte - auch dann nicht, wenn die streitgegenständliche Zustimmung rechtswidrig erteilt wurde. Ihr Arbeitsverhältnis wurde durch den Vergleich einvernehmlich beendet. Auf die Wirksamkeit der Kündigung kommt es somit nicht mehr an. Auch soweit sie etwa die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit des Vergleichs geltend machen will, bedarf sie der Restitutionsklage nicht, sondern kann eine Wiedereröffnung des arbeitsgerichtlichen Verfahrens beantragen (allgem. Meinung, beispielhaft; Geimer, in: Zöller, a. a. O., § 794 Rn. 15b m. w. N.).
- 30 2.2 Mit ihrem Zulassungsvorbringen zeigt die Klägerin auch nicht auf, dass ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Annahme des Verwaltungsgerichts, sie könne sich nicht auf ein Präjudizinteresse berufen, bestehen.
- 31 Soweit sie behauptet, dass mit dem Abschluss des Vergleichs vor dem Arbeitsgericht keine Erledigung eingetreten sei, ergibt sich daraus nicht, dass die Voraussetzungen für eine Erledigung des Verwaltungsakts in sonstiger Weise gemäß § 39 Abs. 3 SGB X nicht vorliegen

könnten. Unabhängig von der Frage, ob die Zustimmung des Beklagten Gegenstand des Vergleichs war, ist diese mit Abschluss der einvernehmlichen privatrechtlichen Vereinbarung mit dem Inhalt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses zum 31. Mai 2023 gegenstandslos geworden, so dass Erledigung eingetreten ist (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 31. März 2017 - OVG 6 B 9.16 -, juris Rn. 18; VGH BW, Beschl. v. 17. November 2021 - 12 S 488/20 -, juris Rn. 9; Kreitner, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB IX, 4. Aufl. 2023, § 171 Rn. 59). Lässt sich der schwerbehinderte Arbeitnehmer im Wege der Privatautonomie auf eine Beendigung seines Arbeitsverhältnisses ein, begibt er sich damit des ihm zustehenden spezifischen Schutzes. Daher sieht § 168 SGB IX für eine solche Vereinbarung auch keine Zustimmung des Integrationsamts vor (Kreitner, a. a. O. § 168 Rn. 18 m. w. N.; Düwell, in: Dau/ders./Joussen/Luik, SGB IX, 6. Aufl. 2022, § 174 Rn. 17; vgl. OVG NRW, Urt. v. 23. September 1996 - 24 A 4887/94 -, juris Rn. 8 ff. m. w. N.).

- 32 Soweit fraglich sein könnte, ob die Klägerin zumindest eine Aufhebung des ihr erst nach Abschluss des Vergleichs zugegangenen Widerspruchsbescheids erfolgreich im Klagewege hätte durchsetzen können, kann dies offenbleiben, da dies weder ihrem Klageantrag entspricht noch von ihr Entsprechendes mit ihrem Zulassungsvorbringen geltend gemacht wird (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, a. a. O. Rn. 19; Kreitner, a. a. O. § 171 Rn. 59).
- 33 2.3 Schließlich hat die Klägerin mit ihrem Zulassungsvorbringen auch keine ernstlichen Zweifel in Bezug auf das vom Verwaltungsgericht verneinte Rehabilitationsinteresse aufgezeigt.
- 34 Bereits das Gericht hat unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 16. Mai 2013 - 8 C 14/12 -, juris Rn. 25 m. w. N.), welcher auch der Senat folgt, darauf hingewiesen, was die Klägerin nicht infrage stellt, dass die für die Annahme eines Rehabilitationsinteresses notwendige Stigmatisierung durch die angegriffene Maßnahme, vorliegend also der Zustimmungsbescheid in Gestalt des Widerspruchsbescheids, eingetreten sein und die Stigmatisierung - eine noch in der Gegenwart andauernde - Außenwirkung haben muss.
- 35 Bereits hierfür ist nichts ersichtlich, denn dafür hätte der streitgegenständliche Bescheid einem Personenkreis bekannt werden müssen, der über die ohnehin am Verfahren beteiligten Personen hinausgeht wie etwa den von der Klägerin angesprochenen ehemaligen Patienten. Es ist nicht ersichtlich, dass der Beklagte für eine solche Kenntniserlangung Dritter in irgendeiner Form verantwortlich sein könnte.
- 36 Im Übrigen ist für den Senat auch in Ansehung des Zulassungsvorbringens nicht erkennbar, inwieweit die Klägerin durch den streitgegenständlichen Bescheid eine Herabwürdigung erfah-

ren haben soll. So enthält der Bescheid vom 12. Dezember 2022 ebenso wie der Widerspruchsbescheid vom 9. Mai 2023 zwar eine Darstellung des ihr vom Beigeladenen vorgeworfenen schädlichen Verhaltens im Rahmen der Sachverhaltsdarstellung, aber dies ohne jeglichen wertenden Bezug. Insbesondere wird darin jeweils auch ihre hierzu verfasste Stellungnahme wiedergegeben, in der sie die Vorwürfe zurückweist. Auch im Rahmen der Entscheidungsgründe hat der Beklagte im Bescheid vom 12. Dezember 2022 ersichtlich keine eigene Bewertung der erhobenen Vorwürfe vorgenommen, sondern von den „vorgebrachten Kündigungsgründe(n)“ gesprochen. Ebenso spricht der Widerspruchsbescheid von den vom Beigeladenen „als Kündigungsgrund geltend gemachten Verhaltensmängel(n)“ oder von den ihr vom Beigeladenen „vorgeworfenen Verhaltensmängeln“, was ebenfalls keine Bewertung des Beklagten hinsichtlich des Wahrheitsgehalts dieser Behauptungen zum Ausdruck bringt und mit dem somit keine Stigmatisierung der Klägerin durch den Beklagten verbunden ist.

- 37 3. Auch soweit man davon ausgeht, dass die Klägerin mit ihrem Zulassungsvorbringen, darlegen wollte, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO hat, ist dies unzureichend dargetan.
- 38 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung einer konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 24. Juni 2015 - 3 A 515/13 -, juris Rn. 13, st. Rspr.).
- 39 Die Klägerin hat hierzu ausgeführt, dass die Rechtsfragen „von großem allgemeinen Interesse“ seien. Die Integrationsämter würden - auch in der streitgegenständlichen Form - „zigtausendfach über die Interessen schwerbehinderter Menschen“ entscheiden. Zudem komme es in Arbeitsgerichtsverfahren zu einem Zeitpunkt, in dem das Verwaltungsgerichtsverfahren noch nicht abgeschlossen sei, häufig zu vergleichswisen Verfahrensbeendigungen.
- 40 Mit diesem Vorbringen hat die Klägerin die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht dargetan. Sie hat bereits keine Frage von allgemeiner Bedeutung formuliert. Es ist nicht Sache des Gerichts, das Vorbringen daraufhin zu überprüfen, ob ihm möglicherweise eine Frage

grundsätzlicher Bedeutung entnommen werden kann, und eine solche Frage sodann für den Kläger zu formulieren (st. Rspr.: vgl. SächsOVG, Beschl. v. 14. Februar 2023 - 3 A 161/22 -, juris Rn. 24, und Beschl. v. 2. Oktober 2020 - 3 A 1248/19 -, juris Rn. 19).

- 41 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2, § 162 Abs. 3 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen sind erstattungsfähig, da er sich mit seinem Antrag mit Schriftsatz vom 19. November 2024, den Antrag der Klägerin auf Zulassung der Berufung zurückzuweisen, dem Kostenrisiko des § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt.
- 42 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, da das Verfahren gemäß § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei ist.
- 43 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

v. Welck

Kober

Nagel